

# Haus- und Nutzungsordnung

## für die evangelischen Gemeindehäuser Gniebel und Rübgarten

### 1. Präambel

Die Gemeindehäuser sind Häuser der ev. Kirchengemeinde Gniebel-Rübgarten und dienen der Kirchengemeinde zur Entfaltung ihres Gemeindelebens. Der Geist Jesu Christi soll die Häuser prägen. Sie sind in erster Linie für Veranstaltungen der Kirchengemeinde, kirchlicher Gruppen und Kreise bestimmt. Die Räume der Gemeindehäuser stehen, sofern es der Belegungsplan zulässt, auch für Einzelveranstaltungen Dritter zur Verfügung. Sie können Gemeindegliedern von Rübgarten und Gniebel, die einer ACK-Kirche angehören, für private Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmen sind vom Kirchengemeinderat zu genehmigen. Die Veranstaltungen dürfen dem Charakter der evangelischen Gemeindehäuser nicht widersprechen.

### 2. Regelmäßige Nutzung durch kirchliche Gruppen und die Gemeinde

Die regelmäßige Nutzung bestimmter Räume durch kirchliche Gruppen ist in einem Belegungsplan eingetragen und hat Vorrang vor allen unregelmäßigen Veranstaltungen.

Belegungstermine werden grundsätzlich von dem/der jeweilige/n Ansprechpartner/in bzw. Hausmeister/in s. Anlage 1 „Mietvertrag...“ verwaltet.

### 3. Nutzung des Gemeindehauses durch andere

- 3.1. Grundsätzlich gilt: die private Nutzung und Belegung darf erst nach Gottesdienstende beginnen und kirchliche Veranstaltungen, z.B. Kinderkirche, müssen stattfinden können. Voraussetzung für eine private Nutzung ist ein gültiger „Mietvertrag für private Nutzung“ s. Anlage 1 und der rechtzeitige Zahlungseingang der Gebühren für die Nutzung der ev. Gemeindehäuser Gniebel und Rübgarten.
- 3.2. Die Nutzung durch andere kirchliche Veranstalter (EC, Kirchenbezirk, Jugendwerk, kirchliche Werke, freie Werke, ...) ist

- möglich und geschieht in der Regel unentgeltlich. Sie muss jedoch rechtzeitig vorher angemeldet sein.
- 3.3. Eine private Nutzung anlässlich von Konfirmations-, Tauffeiern, Beerdigungen und auch Kommunionen ist möglich. Sie muss jedoch ebenfalls rechtzeitig bei dem/der Ansprechpartner/in bzw. Hausmeister/in gemeldet werden. Die Vergabe richtet sich nach Eingang der Anfragen.
  - 3.4. Eine private Nutzung anlässlich von Geburtstagen ist ab dem 30. Lebensjahr möglich. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde gelten Ausnahmeregelungen.
  - 3.5. Eine private Nutzung anlässlich von Hochzeiten ist nicht möglich. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde gelten Ausnahmeregelungen.
  - 3.6. Die Durchführung eines Stehempfangs im Anschluss an Hochzeitsgottesdienste ist möglich. Hierfür ist ein Mietvertrag s. 3.1. erforderlich.
  - 3.7. An den Konfirmationsterminen in Gniebel und Rübgarten gilt folgendes:  
An Wochenenden, an denen Konfirmationen in Rübgarten stattfinden, können nur Konfirmandenfamilien aus Rübgarten das Gemeindehaus Rübgarten privat belegen. An Wochenenden, an denen Konfirmationen in Gniebel stattfinden, können nur Konfirmandenfamilien aus Gniebel das Gemeindehaus Gniebel privat belegen. Eine Belegung des Gemeindehauses in dem anderen Ort ist nach dem Ende des Gottesdienstes i.d. R. ab 11:30 Uhr möglich. Voranmeldungen für diese Belegungen sind max. zwei Jahre im Voraus möglich.  
Auswärtige Familien aus Gemeinden des Unteramts können frühestens 4 Wochen nach dem Anmeldungstermin für den neuen Konfirmanden-Jahrgang bei einer privaten Belegung berücksichtigt werden.  
Normalerweise findet an diesen Terminen kein Kirchenkaffee statt. In Ausnahmefällen findet der Kirchenkaffee in nicht angemieteten Räumen statt.
  - 3.8. Die Jugendräume (OG in Rübgarten, UG in Gniebel) stehen ausschließlich der kirchlichen Jugendarbeit zur Verfügung und können nicht angemietet werden. Für Mitarbeitende der Jugendarbeit gelten Ausnahmeregelungen.
  - 3.9. Außerkirchlichen Gruppen steht das Gemeindehaus zur Nutzung in der Regel nicht zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für politische und kommerzielle Veranstaltungen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchengemeinderates.

#### **4. Rauchen, Alkohol und Tanzen**

- 4.1. Das Rauchen ist innerhalb der Gemeindehäuser nicht erlaubt.
- 4.2. Bei Jugendveranstaltungen darf kein Alkohol ausgeschenkt werden. Grundsätzlich gelten die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen.
- 4.3. Bei Privatfeiern oder besonderen Gemeindeveranstaltungen darf in verantwortlichem Maße Alkohol ausgeschenkt werden.
- 4.4. Veranstaltungen mit geplantem Tanzcharakter sind nicht erlaubt.

#### **5. Regelungen für Benutzer/innen**

- 5.1. Alle Nutzer/innen sind zur Sauberhaltung der benutzten Räume verpflichtet. Dies bedeutet, dass die Räume besenrein und grundsätzlich sauber verlassen werden müssen. Die Reinigungs- und Aufräumarbeiten nach einer privaten Nutzung müssen am Belegungstag erfolgen und am Folgetag bis spätestens 12:00 Uhr (sonntags bis 9:00 Uhr) abgeschlossen sein, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 5.2. Anfallenden Müll und Speisereste muss der/die Mieter/in selbst entsorgen. Von Seiten der Vermieterin stehen dafür keine Behälter zur Verfügung.
- 5.3. Sollten von Seiten der Vermieterin zusätzliche Reinigungs- oder Aufräumarbeiten nötig werden (z.B. nicht besenrein, nicht abgestuhlt, Müllentsorgung usw.) werden diese mit einem Stundensatz von 30,- EUR nachträglich in Rechnung gestellt.
- 5.4. Stühle und Tische aus dem Haus dürfen nicht im Freien verwendet werden.
- 5.5. Beim Verlassen des Hauses ist darauf zu achten, dass die Fenster und Türen geschlossen, sowie die Lichter und die Heizung ausgeschaltet sind.
- 5.6. Schäden am Gebäude und an Einrichtungsgegenständen oder Verluste sind umgehend dem/der Ansprechpartner/in bzw. Hausmeister/in zu melden.
- 5.7. Tiere dürfen nicht mit ins Gemeindehaus genommen werden.
- 5.8. Private Veranstaltungen im Sinne von Punkt 3. müssen um 24:00 Uhr beendet sein. Ab 22:00 Uhr müssen die Fenster geschlossen sein, um die Anwohner vor Lärmbelästigung zu schützen. Im Fall von Beschwerden der Anwohnerschaft führt dies zu einem Ausschluss von zukünftigen Anmietungen.
- 5.9. Der/die Mieter/in haftet grundsätzlich für alle Schäden, die durch ihn/sie oder einzelne Besucher der Veranstaltung im oder am Gebäude oder an dessen Einrichtung verursacht werden. Dies

schließt auch die Außenanlagen und den Verlust von Schlüsseln mit ein.

- 5.10. Die evangelische Kirchengemeinde übernimmt als Vermieterin keine Haftung für Personen, Sachen oder Schadensersatz. Der/die Mieter/in hat Sorge dafür zu tragen, dass er/sie über eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgesichert ist.

## 6. Küchennutzung

- 6.1. Die Küchennutzung privater Veranstalter unterliegt der Gebührenordnung. Eine Einweisung durch den/die Ansprechpartner/in bzw. Hausmeister/in ist erforderlich.
- 6.2. Das zu den Gemeindehäusern gehörende Geschirr darf nicht mit nach Hause genommen werden.
- 6.3. Fehlende oder beschädigte Teile werden dem/der Mieter/in in Rechnung gestellt und durch die Kirchengemeinde ersetzt.
- 6.4. Die Küche muss grundsätzlich in gesäubertem bzw. geputztem Zustand verlassen werden.
- 6.5. Küchenbenutzer sind selbst für die Entsorgung des Mülls zuständig (s.a. 5.2.).

## 7. Schlüssel und Einweisung

Die Schlüsselübergabe für private Nutzer/innen erfolgt durch den/die Ansprechpartner/in bzw. Hausmeister/in.

Die Schlüsselübergabe erfolgt nur nach Unterzeichnung eines Mietvertrags, Aushändigung der „Haus- und Nutzungsordnung“ und Überweisung der Mietgebühr.

Mieter/innen setzen sich **bitte spätestens zwei Wochen vor dem Vermietungstermin** zur technischen Unterweisung mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bzw. Hausmeister/in in Verbindung (Kontakt Daten s. Mietvertrag).

Verantwortliche von Gruppen können einen Schlüssel erhalten. Dieser ist sorgsam aufzubewahren. Ein Verlust ist unverzüglich zu melden. Bei Verlust haftet der Benutzer für den entstandenen Schaden. Der Schlüssel darf nicht weitergegeben und nur zum vereinbarten Zweck verwendet werden.

## 8. Technische Geräte

Technische Geräte (Mikrofon, Verstärkeranlage, Beamer, Leinwand etc.) dürfen nur von Personen bedient werden, die zuvor eine Einweisung in die Geräte erhalten haben. In der Regel werden bewegliche technische Geräte des Hauses nicht zur Nutzung außerhalb des Hauses verliehen.

## 9. Schlussbemerkung

Die Haus- und Nutzungsordnung sowie die Anlage 1 „Mietvertrag...“ treten laut Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat am 14.03.2023 in Kraft. Sämtliche zuvor erstellten Regelungen, Formulare etc. zum Thema „Nutzung der Gemeindehäuser“ verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

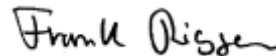
## Evangelische Kirchengemeinde Gniebel-Rübgarten

1. Vorsitzender KGR  
Pfarrer Dr. Klaus-Dieter Rieger



14.03.2023

2. Vorsitzender KGR  
Frank Rigger



14.03.2023